



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Datum der letzten Überprüfung : 2019-07-30
Bearbeitungsdatum : 2017-05-29
Ausgabedatum : 2017-03-29

Version : 2.1

Änderungshinweise : §3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Sicherheitsdatenblatt : 32946
Produktcode : 4219 460 39401
Produktname: : ACC SAE WATER FILTER V3 LGV 1UNIT WE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Es liegen keine Informationen vor.
Verwendungen, von denen abgeraten wird : Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : ELFO
Telefon :
Verantwortlich für die Erstellung des SDB im Auftrag des Lieferanten/ Herstellers : hazcom@philips.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer (bezüglich Transport) : +31 (0)497-598315

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

keine/keiner

Hinweise zur Kennzeichnung : keine/keiner.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemisch

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
POLYETHYLEN	9002-88-4				
CARBON, AMORPHOUS	7440-44-0 64365-11-3	231-153-3	01-2119966900-32		

Stoffname	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Nr.	Konzentration (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
SILBERPULVER	7440-22-4	231-131-3	01-2119555669-21		GHS09 H400 Aquatic Acute 1 H410 Aquatic Chronic 1

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Einatmen** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Hautkontakt** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Augenkontakt** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Nach Verschlucken** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- Selbstschutz des Ersthelfers** : Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Nach Hautkontakt** **lokal** : Nicht zutreffend.
systemisch : Nicht zutreffend.
- Nach Verschlucken** **lokal** : Nicht zutreffend.
systemisch : Nicht zutreffend.
- Nach Einatmen** **lokal** : Nicht zutreffend.
systemisch : Nicht zutreffend.
- Nach Augenkontakt** **lokal** : Nicht zutreffend.
- Sonstige Angaben** : Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel** : Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefährliche Verbrennungsprodukte**
- Im Brandfall können entstehen** : Kohlenmonoxid - Silberoxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzkleidung. (EN 469)

5.4. Zusätzliche Angaben

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.
- Notfallpläne** : nicht anwendbar.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Persönliche Schutzausrüstung** : Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Sicherstellen, dass Abfälle aufgenommen und sicher gelagert werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Für Rückhaltung

nicht anwendbar.

6.3.2. Für Reinigung

nicht anwendbar.

6.3.3. Sonstige Angaben

nicht bestimmt

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang : Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Brandschutzmaßnahmen : Es liegen keine Informationen vor.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung : Es liegen keine Informationen vor.

Umweltschutzmaßnahmen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene : Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen : Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine/keiner.

Lagertemperatur : Es liegen keine Informationen vor.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Es liegen keine Informationen vor.

Lagerklasse : Es liegen keine Informationen vor.

Zu vermeidende Stoffe : Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen : Es liegen keine Informationen vor.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlung : nicht anwendbar

Branchenlösungen : Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

		Europäische Union		Niederlande		Deutschland		Belgien	
Arbeitsstoff	Grenzwert			mg/m³	ppm	mg/m³	ppm		
CARBON, AMORPHOUS	8 Stunde(n)			(lungengängiger Staub)		(lungengängiger Staub)			
	15 Minuten			2		3			
	C								
SILBERPULVER	8 Stunde(n)	0.1		0.1		S (einatembarer Staub)		0.1	
	15 Minuten								
	C								

Arbeitsstoff	Grenzwert	Schweiz	China	Schweden		
			mg/m ³ ppm			
POLYETHYLEN			(Staub)			
	8 Stunde(n)		5			
	15 Minuten					
	C					
SILBERPULVER		(eintembarer Staub)		(Staub)		
	8 Stunde(n)	0.1		0.1		
	15 Minuten	0.8				
	C					

Quelle : TRGS 910, Österreichische Grenzwerteverordnung, SUVA, Dutch Health Council, 2006/15/EG, 2004/37/EG, Dutch Social-Economic Council (SER), US OSHA, LOLI DB, 2000/39/EG, EU OSHA, GWBB/VLEP, TRGS 900, Gestis, 91/322/ EWG, 2017/164/EU, INRS (Fr), ACGIH®, 2009/161/EU, TRGS 905

20 °C, 1013 mbar: Europäische Union / China / Südkorea

25 °C, 1013 mbar: Vereinigte Staaten / Kanada / Japan

[x]: Beurteilungszeitraum x Minuten

C: Spitzenbegrenzung

H: hautresorptiv

S: Gesetzlicher Grenzwert

ALARA: So niedrig wie vernünftigerweise erreichbar (ALARA-Prinzip).

Bemerkung Arbeitsplatzgrenzwerte

keine/keiner

DNEL (Derived No Effect Level (DNEL-Wert))

		DNEL Arbeitnehmer			
		systemisch		lokal	
Arbeitsstoff	Expositionsweg	langzeitig	kurzzeitig	langzeitig	kurzzeitig
SILBERPULVER	oral [mg/kg KG/Tag]	Nicht benötigt.			
	Inhalation [mg/m ³] 00	0.1			
	dermal [mg/kg KG/Tag]				

PNEC (Predicted No Effect Concentration (PNEC-Wert))

Arbeitsstoff	Gewässer, Süßwasser [mg/L]	Gewässer, Meerwasser [mg/L]	Gewässer, zeitweise Freisetzung [mg/L]	Kläranlage [mg/L]	Sediment, Süßwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Sediment, Meerwasser [mg/kg Trockengewicht des Sediments]	Boden [mg/kg Boden Trockengewicht]
SILBERPULVER	0.00004	0.00086					

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Explosionsgeschützte Anlagen, Apparaturen, Absauganlagen, Geräte etc. verwenden. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenschutz: nicht erforderlich.

Hautschutz

Handschutz : Handschutz ist nicht erforderlich..

Körperschutz : Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.3. Zusätzliche Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: nicht anwendbar
Aussehen	: Artikel
Farbe	: verschiedene
Geruch	: geruchlos
Geruchsschwelle	: Es liegen keine Informationen vor.
pH-Wert	: nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Siedebeginn und Siedebereich	: Es liegen keine Informationen vor.
Flammpunkt	: Es liegen keine Informationen vor.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: nicht anwendbar
Entzündbarkeit	: Es liegen keine Informationen vor.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Obere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: nicht anwendbar
Dampfdruck	: nicht anwendbar
Dampfdichte	: Es liegen keine Informationen vor.
Relative Dichte	: Es liegen keine Informationen vor.
Löslichkeit(en)	
Wasser	: nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert) : Es liegen keine Informationen vor.	
Selbstentzündungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Zersetzungstemperatur	: Es liegen keine Informationen vor.
Viskosität	: nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften:	: nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften	: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Kritische Temperatur Tkrit	: nicht anwendbar
Fettlöslichkeit	: nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

keine/keiner

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.7. Zusätzliche Hinweise

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nach Verschlucken	: Nein
Hautkontakt	: Nein
Inhalation	: Nein

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
POLYETHYLEN					
oral	LD50:	>2 g/kg	Ratte		

Stoffe	Dosis / Konzentration	Wert	Spezies	Expositionsdauer	Methode
CARBON, AMORPHOUS					
oral	LD50:	>10 g/kg	Ratte		
SILBERPULVER					
oral	LD50:	>2.0 g/kg	Ratte		OECD 401

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : nicht anwendbar

Schwere Augenschädigung/-reizung : nicht anwendbar

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : nicht anwendbar

Keimzellmutagenität : nicht anwendbar

Karzinogenität : nicht anwendbar

Reproduktionstoxizität : nicht anwendbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : nicht anwendbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : nicht anwendbar

Aspirationsgefahr : nicht anwendbar

Symptome

Nach Hautkontakt	lokal	: Nicht zutreffend.
	systemisch	: Nicht zutreffend.
Nach Verschlucken	lokal	: Nicht zutreffend.
	systemisch	: Nicht zutreffend.
Nach Einatmen	lokal	: Nicht zutreffend.
	systemisch	: Nicht zutreffend.
Nach Augenkontakt	lokal	: Nicht zutreffend.
Sonstige Angaben		: Keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoffname	Akute (kurzfristige) Fischtoxizität	Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere	Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien	Toxizität für andere aquatische Wasserpflanzen/ Organismen
SILBERPULVER	LC50: 0.029 mg/L 96 Stunde(n) Fisch - Quelle: ChemDat (Merck)	EC50: 0.0052 mg/L 48 Stunde(n) Daphnien - Quelle: ChemDat (Merck)	IC50: 0.047 mg/L 72 Stunde(n) Algen - Quelle: ChemDat (Merck)	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau : Es liegen keine Informationen vor.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CARBON, AMORPHOUS : 2 g/g

Biochemischer Sauerstoffbedarf
CARBON, AMORPHOUS : 0.0015 g/g 5 days

BSB5/CSB-Quotient : Es liegen keine Informationen vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Biokonzentrationsfaktor (BCF) : Es liegen keine Informationen vor.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log Wert) : Es liegen keine Informationen vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen. Nach Rücksprache mit dem Entsorger nach chemisch-physikalischer Vorbehandlung zusammen mit Hausmüll ablagern.

Andere Entsorgungsempfehlungen : nicht anwendbar

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3. Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff : Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Internationale Vorschriften:

Minamata Convention on Mercury : nicht anwendbar

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

nicht anwendbar

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind:

nicht anwendbar

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) : nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 [POP-Verordnung]

nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

nicht anwendbar

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise

keine/keiner

Wortlaut der H-Sätze (Nummer und Volltext)

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH®	American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADR	Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS	Australian Inventory of Chemical Substances
BuAc	n-Butylacetat
CAS	Chemical Abstracts Service
CCID	New Zealand Chemical Classification and Information Database
DSL	Canada Domestic Substances List
ECHA-RAC	ECHA Committee for Risk Assessment
EFSA	European Food Safety Authority
EHSP	OECD Environment, Health, and Safety Publication
EmS	Notfallplan
EU-CLH	European Union Harmonised Classification and Labelling
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
GHS	Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWBB-VLEP	Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling/Valeurs limites d'exposition professionnelle
HHS	U.S. Department of Health and Human Services
HSDB	Hazardous Substances Data Bank
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INRS	French National Research and Safety Institute for the Prevention of Occupational Accidents and Diseases
JP-GHS	Japan GHS Basis for Classification Data
KHC	Bekannte Humankarzinogene.
LEL	Untere Explosionsgrenze
LOLI	LOLI (List of Lists) Database
n.a.	nicht anwendbar
NDSL	Canada Non-domestic Substance List
NICNAS	Australia National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme
NIER	South Korea National Institute of Environmental Research Evaluations
NLM	United States National Library of Medicine
NTP	Nationales Toxikologieprogramm
NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OSHA	Arbeitssicherheit-und Gesundheitsbehörde
OUE	European Odour Unit
RAHC	Vernünftigerweise erwartetes Humankarzinogen
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (EU)
SIDS	OECD Screening Information Data Sets
SUVA	Swiss Accident Insurance Fund
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TSCA	The Toxic Substances Control Act Chemical Substance Inventory
TWA	Zeitgewichteter Mittelwert
UEL	Obere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
US-EPA	United States Environmental Protection Agency

Haftungsausschluss: Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten zum Zeitpunkt der Ausstellung als korrekt. Philips Electronics Nederland B.V. übernimmt keine Garantie für den Inhalt oder die Eignung für bestimmte Zwecke oder Verwendungen.